

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**der 134. Sitzung**

**3. Juni 2013,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

**Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt**

**S. 1 – 37**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde**

**BT-Drucksache 17/13419**

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben heute eine Sachverständigenanhörung zum Thema: „Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“. Wenn man als Bürger den Gesetzentwurf aufschlägt und Stärkung erwartet, da wird man mit den Sätzen überfallen, dass die Betreuung von 2005 mit 1,2 Millionen bis zum Jahr 2011 auf 1,3 Millionen angestiegen sei. Es geht nicht um Betreuung und Stärkung, sondern es geht um Kosten. Die Frage ist, ob der Gesetzentwurf ein „Wolf im Schafspelz“ ist. Wir werden es noch erfahren. Ich danke Ihnen, dass Sie angereist sind und uns Ihren Sachverstand zur Verfügung stellen, der meines Erachtens von einer zu geringen Zahl von Abgeordneten entgegengenommen wird. Tut mir leid; ich kann keinen hierher prüfen. Wir sind hier. Und deswegen hören wir Sie an. Es gibt ja auch ein Protokoll, das man nachlesen kann. Wir verfahren so, dass jeder fünf Minuten für ein Eingangsstatement bekommt. Sie schauen auf die Uhr. Wenn sie in den roten Bereich hineinläuft, wird es gefährlich. Dann bitte ich Sie, irgendwann zum Ende zu kommen. Nach Ihren Statements gibt es Fragerunden. Schreiben Sie sich bitte auf, wer Ihnen eine Frage stellt. Sie dürfen nur auf gestellte Fragen antworten und nicht untereinander eine Diskussion anfangen. Das müsste ich unterbinden. Dann beginnen wir mit dem Statement von Herrn Torsten Becker, stellvertretender Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BDB), Gießen. Bitte schön!

SV Thorsten Becker: Sehr geehrte Damen und Herren, wir hatten bereits umfangreich zu dem ursprünglichen Referentenentwurf Stellung genommen. Auf die dort geäußerten Bedenken nehmen wir Bezug. Unsere ursprüngliche Stellungnahme haben wir beigefügt. Die müsste Ihnen allen vorliegen. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden gibt uns aufgrund einiger Abweichungen von der ursprünglichen Fassung zum Referentenentwurf Anlass zu ergänzenden Bemerkungen. Nach wie vor halten wir die Einrichtung einer Betreuung, die grundsätzlich mit dem Recht des Betreuers zu einer stellvertretenden Entscheidung verbunden ist, in vielen Fällen für unnötig und deshalb für einen an sich unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, der sich nicht mit den Vorgaben der VN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen vereinbaren lässt. Unseres Erachtens ist deshalb dringend die Schaffung eines anderen Hilfesystems, das die Betroffenen zunächst lediglich bei einer eigenen Entscheidungsfindung unterstützt, erforderlich. Eine mit dem Recht zur stellvertretenden Entscheidung ver-

bundene Einrichtung einer Betreuung im herkömmlichen Sinne wäre dann in vielen Fällen unnötig. Der derzeitige Gesetzentwurf erweckt den Eindruck, dass es bereits genügend andere Hilfen geben würde, auf die die Betroffenen nur hingewiesen werden müssten. Berichten unserer Mitglieder kann man aber entnehmen, dass diese anderen Hilfen wohl aus Kostengründen in der Vergangenheit immer weiter eingeschränkt wurden und gerade nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, Betreuungen also zum Teil nur eingerichtet werden, um das Fehlen anderer Hilfen zu kompensieren. Es ist sicherlich ein Schritt auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung, wenn die Betreuung im herkömmlichen Sinn auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt wird. Dafür müssten aber – und das ist Voraussetzung – die anderen Hilfen zunächst ausgebaut werden. Es wäre also ein übergreifendes Gesamtkonzept notwendig. Die bloße Verpflichtung der Betreuungsbehörden zur Information über andere Hilfen kann nicht ausreichen. Der BDB hat dazu bereits vor längerer Zeit das Konzept der „Geeigneten Stelle“ entwickelt. Dabei handelt es sich um ein System zur unterstützten Entscheidungsfindung, das in vielen Fällen die stellvertretende Entscheidung durch einen Betreuer ersetzen könnte. Nähere Einzelheiten dazu, lassen sich aus unseren vorherigen Stellungnahmen zum Referentenentwurf entnehmen. Zurzeit werden circa 69 Prozent der Betreuungen mit dem Einverständnis der Betroffenen eingerichtet. Man kann also davon ausgehen, dass in diesen Fällen die Ratschläge und Hilfestellungen des Betreuers akzeptiert werden und deshalb keine Stellvertretung erforderlich ist. In diesen Fällen würde ein System zur unterstützten Entscheidungsfindung ausreichen. Eine mit einer Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung verbundene Betreuung im herkömmlichen Sinne wäre dann allenfalls noch für ein knappes Drittel der jetzigen Betreuung erforderlich. Eben in Fällen, in denen der Betroffene krankheitsbedingt die Folgen seines Tuns nicht mehr abschätzen kann bzw. nicht in der Lage ist, entsprechend seiner Erkenntnis sinnvoll zu handeln, oder in denen er krankheitsbedingt überhaupt nicht mehr handlungsfähig ist.

Man könnte hiergegen einwenden, dass es sich bei der Einrichtung einer Betreuung nicht um einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht handeln könne, wenn der Betroffene mit dieser Maßnahme einverstanden ist. Dabei muss man aber Folgendes bedenken: Die Betroffenen bemerken selbst, dass sie mit bestimmten Aufgaben nicht mehr zurechtkommen und dass sie Hilfe benötigen. Wenn keine anderen Hilfsysteme zur Verfügung stehen, sehen sie sich vor die Alternative gestellt, entweder

eine mit der Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung verbundene Betreuung zu akzeptieren oder auf Hilfe verzichten zu müssen. Vor diesem Hintergrund kann man nicht von einer freien Entscheidung ausgehen. Hinzu kommt, dass der Entwurf in seiner neuen Fassung noch hinter dem ursprünglichen Referentenentwurf zurückbleibt. Zunächst sollte es in § 4 Absatz 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) in Zukunft heißen, ich zitiere: „Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Die Behörde arbeitet bei der Vermittlung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“ Die jetzige Fassung ist da hingegen stark abgeschwächt. Dort heißt es nur noch: „Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, auf andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, hinzuwirken.“ Ein Hinwirken ist schwächer als eine Vermittlung. Letztlich bleibt unklar, zu welchen Aktivitäten eine Behörde nun noch verpflichtet sein soll. Unseres Erachtens ist zu befürchten, dass die Behörden in Anbetracht der oft geringen personellen Ausstattung und der fehlenden alternativen Hilfsangebote, nicht in der Lage sein werden, in einem nennenswerten Umfang zur Vermeidung von Betreuung beizutragen. Daneben besteht die Gefahr, dass weitere Bemühungen um eine Reform des Betreuungsrechts unter Hinweis auf die Gesetzesänderung zunächst unterbleiben werden, weil vor weiteren Schritten die Auswirkungen ausgewertet werden sollen. Das würde vermutlich dazu führen, dass wertvolle Zeit verloren geht, in der keine durchgreifenden Veränderungen, die wir für notwendig halten, stattfinden können. Noch ein Satz: Unseres Erachtens sollte der aktuelle Entwurf deshalb nicht umgesetzt werden, stattdessen ist mit allen an der Betreuungsarbeit beteiligten Gruppen in einen Diskussionsprozess, bezüglich einer echten Reform einzutreten. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen nun zu Frau Barbara Dannhäuser, die mehrere Institutionen vertritt. Einerseits die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung des Deutschen Caritasverbandes, andererseits den Sozialdienst katholischer Frauen sowie den SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland.

SVe Barbara Dannhäuser: Vielen Dank für die kurze Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bin Referentin in einer Fach- und Koordinierungsstelle für unsere 280 Betreuungsvereine im Bundesgebiet. Ich bin selber von Hause aus Sozialarbeiterin und habe selber 20 Jahre im Bereich der Vormundschaften und Betreuungen gearbeitet. Ich habe selber Betreuungen geführt, Ehrenamtliche gewonnen, Angehörige beraten und Bevollmächtigte unterstützt. Mit dem Betreuungsrecht ist ein hochmodernes Gesetz gelungen, das aber insbesondere in der Umsetzung noch einiger Verbesserungen bedarf. Grundsätzlich begrüßen wir alle Weiterentwicklungen und Änderungen, die das Ziel des BTG – das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken, nie mehr als nötig einzugreifen und mehr Ehrenamtliche zu gewinnen – erfolgreich erreichen hilft. Für die Aufgabe der rechtlichen Betreuung brauchen wir Familienangehörige und engagierte freiwillige und ehrenamtliche, aber auch fachlich qualifizierte berufliche Betreuer, z. B. aus den Vereinen. Der bevorstehende gesellschaftliche Wandel mit der Vereinzelung der Menschen, Trennung von Familien und die demografische Entwicklung erfordern hier Maßnahmen, die den Einzelnen unterstützen und die Solidarität von Familien und anderen sozialen Netzwerken und Systemen nachdrücklich fördern. Auf das Engagement von Ehrenamtlichen und Familienangehörigen sind wir in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mehr als angewiesen. Hier sehen wir mit unserem Betreuungsverein unsere besondere Aufgabe. Insbesondere an den Schnittstellen zu anderen Hilfen, z. B. im Sozialrecht, sind gute Absprachen und Verfahrensweisen erforderlich. Die Stärkung der Betreuungsbehörde ist dabei ein wichtiger Schritt.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf als einen ersten Teilschritt zur Weiterentwicklung. Gerade vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention mit ihrem erklärten Ziel der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung, halten wir die vorgesehene Änderung im BTG insgesamt noch nicht für ausreichend. Wir sind der Meinung, dass im Vorfeld der rechtlichen Betreuung neue Assistenzmodelle, die die Einrichtung einer Betreuung entbehrlich machen, zu schaffen und zu erproben sind. Wir glauben nicht, dass die derzeitigen Hilfen einer Schnittstelle zum Sozialrecht ausreichen und dass es ausreicht, wenn die Betreuungsbehörde in ihrem obligatorischen Sozialbericht, den wir grundsätzlich unterstützen, nur noch darauf hinweisen und dieses gegebenenfalls vermitteln muss. Wir glauben auch, dass es einer neuen Struktur oder eines übergreifenden Gesamtkonzeptes bedarf. Insgesamt müssen die

Sozialrechtssysteme stark vereinfacht werden, weil sie auch schon für den normalen Bürger oft völlig unübersichtlich und überschaubar sind, und schon jeder „normale Mensch“ Unterstützung braucht, wenn er da irgendeine Leistung beantragen möchte. Wir benötigen im Vorfeld der rechtlichen Betreuung, also im Bereich der Eingliederungshilfe oder im Bereich oder Rehabilitation, zusätzliche Formen von rechtlicher Assistenz, die ganz ohne eine Stellvertretung auskommt. Die derzeit diskutierte Reform der Eingliederungshilfe sollte unsere Erfahrungen und Probleme bei der rechtlichen Betreuung aufgreifen und berücksichtigen. An dieser Schnittstelle ist ein viel größerer Austausch notwendig. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, dass rechtliche Betreuung in erster Linie Unterstützung und Hilfe und erst in zweiter Linie, bei genau zu beschreibenden Ausnahmefällen auch Stellvertretung bedeutet. Gerade Familienangehörige übernehmen in gut meinendem und fürsorglichem Interesse viel zu häufig eine Stellvertretung und vernachlässigen Assistenz und Unterstützung. Auch berufliche Betreuer laufen mit ihrem engen Zeitkontingent Gefahr, zu schnell zu vertreten, statt die meist zeitaufwendigere Assistenz zu wählen.

Wir begrüßen die verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde und die Öffnung der Betreuungsbehörde für alle Rat suchenden Bürger. Die Kooperationspflicht zwischen Behörde und Sozialleistungsträger unterstützen wir ebenso. Dies unterstreicht die Funktion eines ganzheitlichen Hilfesystems zum Wohle der Betroffenen. Die Aufgabenerweiterung der Betreuungsbehörde muss Konsequenzen in der Umsetzung nach sich ziehen. Die Kommunen müssen wirtschaftlich befähigt werden, das auch umzusetzen. Derzeit herrschen bundesweit höchst unterschiedliche Absprachen, Verfahrensweisen und Kapazitäten. Viele Betreuungsbehörden arbeiten auch schon heute an ihrer Belastungsgrenze. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung noch einmal klar herausstellt und auch die Bevollmächtigten einbezieht. Es ist zu erwarten, dass gerade dieser Personenkreis in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Wir machen aber auch darauf aufmerksam, dass eine stetige Erweiterung des Aufgabenbereichs der Betreuungsvereine sich auch irgendwie in den Förderungsrichtlinien niederschlagen muss. Die finanzielle Ausstattung der Vereine im Bereich der sogenannten Querschnittsarbeit variiert bundesweit erheblich und ist in vielen Bundesländern so gering, dass eine qualitativ gute Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer nicht gelingen kann. Wir begrüßen daher die in der Begründung des Gesetzentwurfs vorgebrachte Überlegung zu bundeseinheitli-

chen Anerkennungsvoraussetzungen von Betreuungsvereinen. Eine Übertragung weiterer Aufgaben an die Vereine kann jedoch nur mit einer verlässlichen Finanzierungsregelung einhergehen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen nun zu Frau Dr. Andrea Diekmann, Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin. Bitte schön!

SVe Dr. Andrea Diekmann: Sehr geehrte Damen und Herren! Erstes Ziel der interdisziplinären Arbeitsgruppe war die Prüfung, wie das Betreuungsrecht zum Wohl der Betroffenen weiterentwickelt und verbessert werden kann. Nach Auffassung der Gruppe hat sich das bestehende System der rechtlichen Betreuung bewährt. Sie hat sich dafür ausgesprochen, dieses System, verstanden als Fürsorge in rechtlichen Angelegenheiten, also als Rechtsfürsorge, beizubehalten und nicht durch eine soziale Betreuung zu ersetzen. Der vorliegende Entwurf greift diesen Gedanken auf. Es wird von einer grundlegenden Strukturreform abgesehen. Eine noch stärkere Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird vorgeschlagen. Nach hiesiger Ansicht sieht schon das geltende Recht Regelungen vor, wonach sowohl die Bestellung eines Betreuers, als auch die Durchführung der Betreuung diesem Grundsatz entsprechen müssen. Es dürfte allerdings unbestritten sein, dass bei der Anwendung und Umsetzung des Betreuungsrechts Defizite bestehen. In der gerichtlichen Praxis ist zu beobachten, dass teilweise Betreuungen angeordnet werden, obwohl anderweitige Hilfen zur Verfügung stehen und ausreichend wären. Festzustellen ist auch, dass Aufgaben auf Betreuerinnen und Betreuer verlagert werden, die nicht zur Rechtsfürsorge gehören. Dass mit dem Gesetzentwurf das Ziel verfolgt wird, den Erforderlichkeitsgrundsatz stärker zu berücksichtigen, ist nach meiner Auffassung vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Gerade im Hinblick auf die VN-Behindertenrechtskonvention muss es leitender Maßstab der Rechtsanwendung sein, Eingriffe in die Rechte der betroffenen Menschen auf das absolut Notwendige zu begrenzen.

Zweitens, im Entwurf ist vorgesehen, dass die Funktion der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehördengesetz gestärkt wird. Für die betreuungsge-

richtliche Praxis, auf die ich mein Augenmerk im Rahmen dieser Stellungnahme richten möchte, dürfte maßgeblich sein, ob die vorgeschlagenen Änderungen dazu beitragen können, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz noch konsequenter als bislang beachtet wird. Dem Entwurf ist beizupflichten, dass die fachliche Kompetenz der Betreuungsbehörde bei der Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere bei der erstmaligen Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin und vor der Beschlussfassung über einen Einwilligungsvorbehalt, stärker berücksichtigt werden sollte. Dem trägt die Einholung des obligatorischen Berichtes gemäß § 229 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) grundsätzlich Rechnung. Es erscheint für die Prüfung der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme der Behörde durch die Bertreuungsgerichte allerdings sinnvoll, eine Ergänzung dahin aufzunehmen, dass ein schriftlicher Bericht erfolgen sollte. Für die Handhabbarkeit des gerichtlichen Verfahrens könnte es sich auch als schwierig erweisen, dass insbesondere nach § 279 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E keine Vorgaben bestehen, innerhalb welcher Frist diese Stellungnahme einzureichen ist. Es dürfte hier wenig sachdienlich sein, eine Regelung zu schaffen, wonach der Behörde eine entsprechende Vorgabe gemacht wird. Um aber sicher ausschließen zu können, dass die gerichtliche Entscheidung verfahrensfehlerhaft ergeht, ist zu erwägen, ob nicht ein Normierung erfolgt, dass das Gericht nach Ablauf eines bestimmten zeitlichen Rahmens ohne Anhörung der Behörde entschieden kann. Hinsichtlich der Regelungen der §§ 280, 293, 294 und 295 FamFG-E bestehen nach hiesiger Auffassung kein durchgreifenden Bedenken.

Zum dritten Punkt: Nach dem Gesetzentwurf sollen den Betreuungsbehörden weitere Aufgaben übertragen werden. Ich will kurz auf § 4 Abs. 2 BtBG-E näher eingehen. Die Behörde soll der betreffenden Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Hinführung auf anderweitige Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Ich verstehe das Wort „Hinführung“ weiterhin wie in dem ursprünglichen Entwurf als „Vermittlung“. Dies unterstellend, es ist im Interesse der Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sicher wünschenswert, dass künftig auch die Hinwirkung/Vermittlung auf andere Hilfen zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde gehören soll. Aus hiesiger Sicht besteht insoweit allerdings ein weitergehender Änderungsbedarf. Aufgabe der Gerichte ist es zu prüfen, ob anderweitige Hilfen vor-



handen sind, mit denen die Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut wie durch einen Betreuer geregelt werden können. Kommt der Betreuungsbehörde die Aufgabe zu, auf anderweitige Hilfen hinzuwirken oder sie zu vermitteln, stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Hinwirkung oder Vermittlung scheitert? Für das Betreuungsgericht ist das eine maßgebliche Weichenstellung. Scheitert diese Hinwirkung oder Vermittlung weil der Betroffene krankheitsbedingt die Hilfen nicht erhalten kann, liegt die Bestellung eines Betreuers nahe. Scheitert sie aus anderen Gründen, ist dies, jedenfalls für sich betrachtet, kein Grund für eine Betreuerbestellung. Soll die Erweiterung der Kompetenz der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren eine umfassende Prüfung des Erforderlichkeitsgrundsatzes erleichtern, dann wird ange-regt, § 8 Absatz 1 BtBG-E dahingehend zu ergänzen, dass im zu erstellenden Be-richt die anderweitigen Hilfen, die geprüft wurden, konkret benannt werden, und die Gründe dargelegt werden, warum eine Vermittlung bzw. eine Hinführung gescheitert ist. Insgesamt gelange ich zu der Einschätzung, dass die vorgeschlagenen Änderun-gen zu einer stärkeren Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im gerichtlichen Verfahren beitragen können. Das setzt allerdings voraus, dass die Betreuungsbehör-den personell so ausgestattet sind, dass sie die neuen Aufgaben bewältigen können. Viertens, hinsichtlich der Änderungen in § 1908f BGB, bestehen nach meiner Auffas-sung keine Bedenken. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Eines bleibt im Raume stehen. Sie haben einmal erwähnt: Es dürfte unstrittig sein. Ist das so oder ist das nicht so? Wir werden darüber nachdenken. Es dürfte unstrittig sein, dass es bei der Anwendung des Gesetzes zu Defiziten gekommen ist.

Professor Dr. Tobias Fröschle, Universität Siegen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt Familienrecht einschließlich freiwillige Gerichtsbarkeit, Kinder- und Jugendhilferecht. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Tobias Fröschle: Also dieser Entwurf hat vor einigen Jahren einmal als Strukturreform des Betreuungsrechts angefangen. Das ist es nun nicht mehr. Woge-gen ich nichts habe. Denn ich habe die Struktur in ihren Grundsätzen immer für rich-tig gehalten. Was wir jetzt haben ist eine Abrundung dieser Struktur, und der kann ich im Wesentlichen zustimmen. Dabei kann man sich noch darüber streiten, ob

Betreuungsvermeidung generell wirklich der Plan sein sollte. Richtig ist natürlich, dass man Betreuungen vermeiden sollte, die nicht nötig sind. Wenn wir einen Menschen haben, der im Prinzip alle Hilfen erhalten könnte und auch seine Entscheidung darüber treffen könnte, ob er sie annimmt, und nur deshalb nicht kann, weil das Hilfesystem in unserer Republik ziemlich undurchschaubar ist, und er braucht dann deshalb einen Betreuer, dann ist das eine unnötige Betreuung. Das ist für mich das Kernstück der Reform des § 4 Absatz 2 BtBG-E. Der soll dem ja abhelfen. Denn wenn jetzt § 13 bis 16 SGB I von allen Sozialbehörden Deutschlands ernst genommen würden, dann säßen wir überhaupt nicht hier. Das funktioniert aber nicht. Deswegen braucht man eine solche Anlaufstelle, die aufzeigt, wo ich welche Hilfen für mich beantragen, welche Formulare ich ausfüllen und welche Anträge ich einreichen muss. Wenn die Betreuungsbehörden das dann leisten und dadurch Betreuungen vermieden werden, dann ist dieser Entwurf für mich gelungen.

Zum zweiten Punkt ist zu sagen, die Betreuungsbehörden zu stärken, hieße für mich, sie in die Lage zu versetzen, auch eine Kontrollfunktion gegenüber den Gerichten zu übernehmen. Das hat der Gesetzgeber mit der FamFG-Reform bereits angedacht, indem er in § 303 Absatz 1 FamFG das Beschwerderecht der Betreuungsbehörde auch auf freiwillige Betreuungen erweitert hat – da gab es im FGG nämlich keines. Und zwar ganz bewusst, ich habe die Begründung noch im Kopf, damit dadurch auch diejenigen Betreuungen vermieden werden können, die allen Beteiligten inklusive des Gerichts, als die bequemste Lösung erscheinen, die in Wirklichkeit aber gar nicht nötig sind, weil es mit etwas gutem Willen anders ginge. Da setzt für mich auch der Bericht ein. Da ist der wichtig. Denn der soll dem Gericht sozusagen vorher schon die Informationen geben, dass es auch ohne geht, wenn wir dies und jenes in die Wege leiten können, im Idealfall schon in die Wege geleitet haben. Allerdings, ob wir diesen Effekt erreichen, das hängt noch ganz von der Frage der Finanzierung ab. Denn Betreuungsbehörden sind nun einmal so ausgestattet, wie sie ausgestattet sind. Und nun würde wahrscheinlich die Umsetzung all dessen – das hat auch der Mecklenburger Modellversuch gezeigt – am Ende Geld sparen. Aber er wird den Ländern Geld sparen. Von den Stadtstaaten abgesehen, sind die Betreuungsbehörden kommunalfinanziert. Da muss man sich also überlegen, wie viel Geld ein Kreis-kämmerer in die Hand nehmen wird, um dem Land Geld zu sparen. Nicht mehr als er

muss! Ohne Ausführungsgesetze der Länder, die die Finanzierung anders regeln, werden wir da nicht weiterkommen.

Nun zu ein paar Kritikpunkten, die ich in den Details habe. Einmal, wir haben in § 279 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E inhaltliche Kriterien an den Bericht. Adressat dieser Vorschrift ist die Betreuungsbehörde. Denn das Gericht ist zu nicht mehr verpflichtet, als der Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörde kann weder den Bericht als solchen noch einen bestimmten Inhalt erzwingen. Daher regeln diese Kriterien die Pflichten der Behörde und darum gehört das ins Betreuungsbehördengesetz. In meinem schriftlichen Bericht finden Sie einen Umformulierungsvorschlag. Das ist dann systematisch an der falschen Stelle geregelt. Zweitens, die Betreuungsbehörden werden durch diese Reformen in der Sache noch mehr zu Sozialbehörden, als sie es tatsächlich schon sind. Das ist ein Geburtsfehler des ganzen Betreuungsrechts. Die Betreuungsbehörden sind der Sache nach Sozialbehörden, jetzt auf jeden Fall. Der Form nach sind sie es nicht. Deswegen wäre mein Vorschlag, das Betreuungsbehördengesetz auch in den Katalog des § 68 SGB I aufzunehmen. Das ist nicht ein rein formales Problem. Ich will nur eine Konsequenz nennen, die das z. B. hat, dass das keine Sozialbehörden sind. Die Daten, die die Betreuungsbehörde von den Bürgern sammelt, sind bislang keine Sozialdaten. Die unterliegen nicht dem Sozialgeheimnis. Das gehört geändert. Das wäre etwas, was ich aufnehmen würde. Wenn wir noch bei der Finanzierung sind; da gibt es eine Unklarheit, die in der Frage liegt, welche Pflichtaufgaben die Behörde auf Vereine übertragen kann. Da würde ich Ihnen noch vorschlagen, eine Öffnungsklausel in das Gesetz aufzunehmen. Das wären meine Ergänzungen. Sie finden dies alles ausformuliert in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Im Übrigen, Herr Professor Fröschle, wären Sie prädestiniert, etwas zum Sparen zu sagen. Denn ich glaube feststellen zu können, Sie sind Schwabe.

*(allgemeine Heiterkeit)*

Dr. Jörg Grotkopp, Richter am Amtsgericht Ratzeburg.

SV Dr. Jörg Grotkopp: Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, Herr Vorsitzender, ich bedanke mich für die Einladung! Ich möchte auch gerne zum Gesetzentwurf Stellung nehmen. Dieses Mal habe ich auch eine schriftlich Stellungnahme eingereicht und die werde ich auch nicht vorlesen. Da können Sie im Einzelnen nachlesen, was ich zu den jeweiligen Paragrafen zu sagen hätte. Ich will mich dann zusammenfassend mündlich äußern und versuchen, die Zeit einzuhalten. Jetzt hören Sie den dritten Juristen. Insofern gibt es vielleicht Wiederholungen. Es ist ja schon angeklungen, der Gesetzentwurf geht auf die interdisziplinäre Arbeitsgruppe zurück, und die wiederum ist eingesetzt vor dem Hintergrund, dass man gesagt hat, bei der Betreuung gibt es einige Missstände. Sie haben es bereits angesprochen Herr Kauder. Aus Sicht eines Betreuungsrichters, der seit 1992 Betreuungssachen macht, muss ich sagen: An der Betreuung gibt es eigentlich gar nicht so viel auszu- setzen. Es geht tatsächlich – man muss es sagen – um die Finanzen. Da hat sich ja schon einiges getan mit Vorsorgevollmacht und dergleichen. Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat sich ja nicht entschließen können, den ganz großen Wurf zu ma- chen. Es ist eben doch die Evolution statt der Revolution geworden. So ein bisschen in die Richtung von Professor Fröschele, hätte ich mir natürlich gewünscht, dass man die finanzielle Seite auf die Sozialhaushalte verlagert; dort wo sie hingehört. Dann säßen wir wahrscheinlich alle gar nicht hier. So ist es aber nicht gekommen. Und vor diesem Hintergrund kann ich aus betreuungsrichterlicher Sicht den Gesetzentwurf voll umfänglich begrüßen, weil ich eben meine, die Betreuung hat sich bewährt. In diesem Rahmen tut uns der Gesetzentwurf etwas Gutes – uns Betreuungsrichtern, möchte ich sagen. Denn die Betreuungsbehörde hat, das hat Frau Dr. Diekmann schon gesagt, bislang schon die sogenannte Betreuungshilfe geleistet. Aber die Fra- ge ist immer gewesen, in welchem Umfang konnte das denn zum Tragen kommen. Gerade im Sinne der Erforderlichkeit, der Vermeidung von Betreuung muss man ja verstärkt darauf schauen, ob es Vorsorgevollmachten gibt. Nun haben wir zwar das zentrale Vorsorgeregister. Aber es gibt immer noch Fälle, wo diese Vorsorgevoll- machten dort nicht eingetragen sind, wo sie nicht zum Tragen kommen. Das Gericht leitet die Betreuung ein, und man stellt in einem relativ späten Stadium fest, dass diese Vollmacht vorliegt. Und vor diesem Hintergrund ist der obligatorische Sozialbe- richt, der die Notwendigkeit der frühzeitigen Befassung der Behörde mit den Fragen der Vermeidbarkeit regelt, umfänglich zu begrüßen. Die Erfahrungen aus dem BEOPS-Projekt in Mecklenburg-Vorpommern haben dies ja auch belegt. Insofern

kann das nur begrüßt werden. Kern der Reform ist eben der sogenannte obligatorische Sozialbericht, der flankiert wird von anderen Vorschriften. § 280 Fam FG-E ist noch nicht angesprochen worden. Auch der Sachverständige soll den Sozialbericht, sofern er vorliegt, im gerichtlichen Verfahren miteinbeziehen. Und das ist ein Punkt, den ich nachhaltig begrüßen kann. Es gibt in mehreren Bundesländern Tendenzen, wo die Behörden ihren Tätigkeiten nicht ganz dem Gesetz entsprechend nachkommen, Sachverständige damit zu vertrauen, Verfahrenspfleger damit zu betrauen oder die notwendigen sozialen Tatsachen mit in das Verfahren einzubeziehen. Dass das dem Gesetz nicht entspricht, liegt auf der Hand. Wenn wir das jetzt so geregelt haben, denke ich, ist es ein wichtiger Schritt, die Gesetzmäßigkeit wieder herzustellen.

Flankierende Vorschriften haben wir insbesondere im Betreuungsbehördengesetz aber auch im FamFG. Da möchte ich nur auf eine kleine redaktionelle Geschichte hinweisen – es steht auch in meiner schriftlichen Stellungnahme: Wir sollten auch in § 294 FamFG das Wörtchen „nur“ einfügen, um deutlich zu machen, wir wollen den obligatorischen Sozialbereich bei der Ersteinrichtung, und bei allen anderen Fragen – Aufhebung, Erweiterung, Einschränkung – muss das Gericht dann selber entscheiden, ob es des Berichtes bedarf oder eben nicht. Denn, ich denke, das war auch so geplant. Das ist einfach nur so durchgerutscht. Da würden wir also der Intention des Gesetzgebers doch wunderbar Rechnung tragen. Im Rahmen der flankierenden Vorschriften im Betreuungsbehördengesetz ist von meinen Vorrednern bereits bemängelt worden, dass die Behörde auf die Zusammenarbeit der Betreuungsbehörden und anderer Behörden nur hinwirken kann und soll. Ich denke, mehr kann man von dem Gesetzgeber nicht verlangen. Das ist der Appell an die Behörden mit vielleicht sogar dem Kollegen desselben kommunalen Trägers in Kontakt zu treten. Ein Mehr kann man da nicht vorschreiben, und ich denke, das ist die richtige Zielrichtung. Deswegen ist es auch so in den Gesetzentwurf hineingekommen. Dass schließlich in § 1908f BGB auch die Vereine in ihrer Arbeit in Bezug auf die Vorsorgevollmachtnehmer noch gestärkt werden sollen, kann auch aus betreuungsrichterlicher Sicht nur begrüßt werden. Denn die Vereine sind ein wichtiger Baustein, und wir, als diejenigen, die ja letztlich die Betreuung anrichten, sind eben auf die Informationen aus dem sozialen Umfeld angewiesen. Und da benötigen wir vor allen Dingen die Betreuungsbehörde, aber auch die Arbeit der Vereine. Deswegen, zusammenfassend

noch einmal, begrüße ich, als Vertreter der Betreuungsrichter, den vorliegenden Entwurf. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir danken Ihnen! Es scheint nicht nur einstimmig zu sein; es ist so, dass bei „nur“ etwas durchgerutscht ist. Die Regierungsvertreter nicken allfällig mit dem Kopf, so dass wir es korrigieren können. Frau Margrit Kania, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) aus Bremen. Bitte schön!

Sve Margrit Kania: Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass Sie der BAGüS noch die Gelegenheit geben, kurzfristig hier teilzunehmen. Grundsätzlich begrüßt die BAGüS die im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vorgesehenen Maßnahmen. Ich möchte nicht auf die einzelnen Vorschläge im Detail eingehen, denn die schriftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf liegt Ihnen vor. Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt: Zum einen die Aufnahme von Beratungs- und Unterstützungspflichten der Betreuungsbehörde gegenüber dem Bürger, zum anderen die stärkere Einbindung der Betreuungsbehörde in das gerichtliche Verfahren. Insbesondere die vorgesehenen Beratungen und Informationsangebote der Betreuungsbehörde im Vorfeld von rechtlicher Betreuung sehen wir als geeignet an, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu stärken und dadurch auch die Anzahl der rechtlichen Betreuung zu verringern. Der Gesetzentwurf enthält gute Ansätze, um den Erforderlichkeitsgrundsatz optimaler umzusetzen und die Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten des Sozialleistungssystems intensiver zu nutzen. Die hierfür gewählten Instrumente erscheinen uns grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zur Betreuungsvermeidung zu leisten. Auch würde durch gesetzlich festgeschriebene Anforderungen an eine Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörden ein bundesweit einzuhaltender Standard gesetzt und Verfahrensanforderungen nicht ausschließlich den jeweiligen regionalen Gegebenheiten überlassen werden. Anzumerken bleibt, dass die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen keine wirklich neuen Aufgaben für die Betreuungsbehörden enthalten. Bereits jetzt könnten sie in der Praxis umgesetzt sein, wenn die Gerichte entsprechend handeln würden und die kommunalen Betreuungsbehörden entsprechend ausgestattet werden.

Ich möchte noch auf die Abweichungen des Gesetzentwurfes vom Referentenentwurf eingehen. Im Referentenentwurf war eine Änderung des § 4 BtBG dahingehend vorgesehen, dass die Betreuungsbehörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten und dieses auch Vermittlung anderer Hilfen beinhalten sollte. Im Gesetzentwurf ist die Beratung betroffener Personen nur noch verbunden mit der Pflicht, auf andere Hilfen hinzuwirken. Auch diese Formulierung trägt nach unserer Ansicht dazu bei, zu einer gewissen Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu kommen. Gegenwärtig bleibt es alleine der Betreuungsbehörde überlassen, ob sie über die reine Ermittlung des Sachverhalts hinaus tätig wird oder nicht. Um die Thematik aber einer Rechtstatsachenforschung zugänglich machen zu können, würden wir es begrüßen, wenn in der Sozialberichterstattung dokumentiert werden würden, welche anderen Hilfen geprüft wurden, und gegebenenfalls die Gründe dargelegt werden, warum sie nicht in Anspruch genommen werden konnten. Das würde eine Erweiterung in dem Katalog der Sachverhaltsaufklärung nach § 4 BtBG-E bedeuten.

Weiter wurde die Konkretisierung der Anerkennungsvoraussetzungen des § 1908f BGB nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen. Betreuungsvereine sollten ein Mindestmaß an Querschnittsarbeit bezüglich der Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer nachweisen. Betreuungsvereine haben sich teilweise in der Praxis von ihren originären Aufgaben entfernt. Das Führen von Betreuung ist vielerorts zur Hauptaufgabe der Betreuungsvereine geworden – eine Folge auch der überwiegend nicht ausreichenden Förderung der sogenannten Querschnittsaufgaben. Betreuungsvereine, die Querschnittsaufgaben wahrnehmen, hätten mit einer verpflichtenden Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer kaum Probleme. Durch die Konkretisierung des § 1908f BGB wäre die Anerkennungsbehörde in die Lage versetzt worden Betreuungsvereinen, die ihren Aufgaben nicht nachkommen, konkrete Auflagen zu erteilen und gegebenenfalls auch die Anerkennung zu widerrufen. Wir bedauern sehr, dass es nicht aufgenommen wurde.

Eingehen möchte ich auch noch auf die finanziellen Auswirkungen. Die betreuungsbehördlichen Aufgaben haben weder in den Kommunen noch in den Sozialministerien der Länder den Stellenwert, der ihnen bei der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Aufgabe, z. B. auch bedingt durch die demografische Entwicklung, zukommen müsste. Die Umsetzung des Gesetzes soll weder mit zusätzlichen Kosten für

den Bund noch für die Länder und Gemeinden verbunden sein. Auch für die sozialen Sicherungssysteme sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Diese Aussage möchten wir weiter hinterfragen. Bei den örtlichen Betreuungsbehörden, die bisher noch nicht in allen Neufällen vom Gericht beteiligt werden – und das dürfte die Mehrheit der Betreuungsbehörden sein –, wird es zu einem erhöhten Arbeitsanfall kommen und damit in der Regel zu einem höheren Personalbedarf. Bei den Mitarbeitern der Betreuungsbehörden bestehen Befürchtungen, dass die Kommunen dem erhöhten Personalbedarf nicht Rechnung tragen werden, und dies bei der Finanzlage der Kommunen häufig auch nicht können. Der Gesetzentwurf löst nicht die Grundproblematik, dass von kommunaler Seite ein finanzieller Mehraufwand zur besseren Ausstattung von Betreuungsbehörden notwendig wäre. Der Gesetzentwurf löst auch nicht die Grundproblematik der divergierenden Finanz- und Handlungsverantwortung im Bereich der Justiz- und Sozialhaushalte. Wir begrüßen den Gesetzentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung, sehen aber in der Zukunft noch weiteren Beratungs- und auch Handlungsbedarf. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen jetzt zu Herrn Harald Reske, Richter am Amtsgericht Köln, Bitte!

SV Harald Reske: Guten Tag sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung, dass ich hier als zweiter Richter die Problematik der Betreuungsgerichte unterbreiten darf. Ich habe eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und möchte auf diese verweisen, die ich hier jetzt nicht noch ein zweites Mal vortrage. Ich möchte aber Folgendes ausführen: Als ich vor knapp zwei Wochen die Unterlagen für meine Stellungnahme bekam, habe ich mich wie in der Vergangenheit auch gefragt: Was schreibst du jetzt? Was hast du hier vorliegen und was willst du jetzt hier zum Besten geben? Willst du deine Wunschvorstellung, die du für notwendig hältst, damit das Betreuungsrecht in Zukunft besser funktioniert niederlegen, oder begnügst du dich mit dem „Spatz in der Hand“ und lässt „die Taube auf dem Dach“ sitzen? Ich habe mich mit dem Spatz begnügt und kann daher jetzt hier zusammenfassend sagen: Aus der Praxis heraus ergibt sich die, dass viele Betreuungsstellen – und ich glaube aus den Gesprächen mit Kollegen, dass das sogar die überwiegende Zahl der Betreuungsstellen sind – personell heftig unterbesetzt sind und deshalb nicht die Arbeit leisten, nicht die Berichte liefern, die von den Ge-



richten eingefordert werden, die von den Gerichten einzufordern wären. Es gibt Gerichte, es gibt Kollegen, die auf diese Berichte vollständig verzichten und dann eine Entscheidung treffen, die manchmal dann allerdings am Fall vorbeigeht, die zur Betreuung führt, obwohl die Betreuung gar nicht erforderlich wäre, weil es eben diese anderen Hilfen gibt. Das wird nicht ausreichend aufgeklärt. Deshalb halte ich es für unbedingt erforderlich, dass diese Vorgänge strukturiert werden und dazu führen, dass das Gericht hinterher schließlich wirklich eine Sachentscheidung trifft, die mit der VN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist, und den Vorstellungen und Wünschen von Betroffenen auch entsprechend genügt. Wir Gerichte sind dazu übergegangen, unsere Sachverhaltsaufklärung, wenn die Betreuungsstelle nicht mitspielt, dadurch zu gestalten, dass wir entweder Gutachter beauftragen, die entsprechenden sozialen Gegebenheiten mit zu ermitteln und im Gutachten zugrundelegen, oder dass im Aachener Modell Verfahrenspfleger beauftragt werden, die statt der Betreuungsstelle ihre Tätigkeit aufnehmen, die den Sachverhalt ermitteln und natürlich aus der Justizkasse vergütet werden. Ein weiteres Beispiel, das im Augenblick um sich greift, ist der Werdenfelser Weg – eine fantastische Idee. Aber beim Werdenfelser Weg werden Verfahrenspfleger eingeschaltet, einen Sachverhalt aufzuklären, der eigentlich auch jetzt nach dem alten § 8 BtBG der Betreuungsbehörde obliegt bzw. den Betreuern. Diese Verfahrenspfleger werden aus der Staatskasse vergütet. Wir haben im Verfahrensrecht des FamFG einige Regelungen, die das Gericht in die Lage versetzen, auf die „teuren Gutachten“ zu verzichten, z. B. die MDK-Gutachten. Wir können bei Anträgen von Betroffenen – sie gelten bei uns ja als verfahrensfähig – bei Einverständnis nur mit Attest Betreuungen einrichten. Die ganzen Vorgaben, die das Gericht dazu braucht, hatte das Gericht in der Vergangenheit, wenn die Betreuungsstelle nicht eingeschaltet wurde, im Regelfall nicht. Deshalb hat das Amtsgericht Köln 2010 für 12 Millionen Euro Gutachten in Auftrag gegeben, von denen ich behaupte, dass ein größerer Teil – Zahlen kann ich leider nicht nennen – überflüssig war. Wenn wir einen ordentlich fundierten Bericht der Betreuungsbehörde gehabt hätten, hätten wir das Verfahren anders gestalten können. Wir hätten dann entsprechend anders agieren können. Aus der Sicht des Richters, da kann ich mich den Kollegen nur anschließen, ist es unbedingt erforderlich, dass wir ein Werkzeug an die Hand bekommen, mit dem wir das Verfahren nicht nur leiten und führen, sondern mit dem wir das Verfahren auch fördern können. Es ist aus meiner Sicht unbedingt erforderlich, dass durch eine entsprechende Fassung der §§ 8 und 9 BtBG die

Betreuungsbehörde einen ganz bestimmten Pflichtenkatalog bekommt, der viel umfassender sein sollte, als er jetzt ist, indem man z. B. die Pflichten, die sich im FamFG an verschiedenen Stellen verstecken, dort auch zusammenfasst. Z. B. die Mitwirkung der Betreuungsbehörde bei der Zuführung Unterzubringender, Hilfestellung für den Betreuer; das sollte meines Erachtens insgesamt alles gebündelt werden. Dann würden die Aufgaben der Betreuungsstellen nämlich viel deutlicher. Wenn das Gericht auf diese Art und Weise eine fundiertere Grundlage erhält, ob eine Betreuung notwendig ist, und wenn ja, auch wofür, dann wären viele Betreuungen überflüssig. Es gibt sicher dann einen größeren Prozentsatz Betreuung, die nicht unbedingt an einen Berufsbetreuer gehen müssen, die auf ehrenamtliche Betreuer übertragen werden können. Wenn die Betreuungsvereine gestärkt werden, hier noch stärker als bisher ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, wenn die Betreuungsbehörde jetzt auch verpflichtet wird, solche ehrenamtlichen Betreuer zu rekrutieren, könnte das Gericht auf einen viel größeren Fundus zurückgreifen. Von daher sehe ich die Möglichkeiten, über dieses Gesetz, das für mich nur ein Einstieg sein kann, die Arbeit deutlich zu verbessern. Ich sehe die Möglichkeiten, Kosten unterschiedlichster Art zu sparen – Verfahrenskosten als auch hinterher die Betreuungskosten. Ich sehe die Möglichkeit, im Rahmen der VN-Behindertenrechtskonvention Betreuungen zu vermeiden, die nicht wirklich erforderlich sind. Im BGB ist geregelt, dass eine Betreuung nicht gegen den Willen eines Betroffenen eingerichtet werden darf. Wir orientieren uns dort im allgemeinen an der Geschäftsfähigkeit. Die kann auch eine Betreuungsstelle klären, die kann auch der Richter klären. Dazu brauchen wir nicht zwingend das medizinische Gutachten, das muss fakultativ offen bleiben. Zum Inkrafttreten möchte ich nur eines sagen: Ich bin seit 22 Jahren Betreuungsrichter. Ich verhandle seit vier Jahren mit einer Betreuungsstelle über bessere Arbeit – Ergebnis: Null! Von daher denke ich, hat auch der Evaluierungsbericht zur Betreuungsrechtsänderung 2005 bei den Kommunen zu keinem Umdenken geführt, hat nicht dazu geführt, dass die Betreuungsbehörden besser ausgestattet worden sind, dass die Standards dort verbessert worden wären für die Berichte. So dass ich empfehle, dieses Gesetz zum 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Es wird viele Kommunen geben, die einen immensen Personalumsatz anstellen müssen, um dem Gesetz dann genüge zu tun. Es gibt viele Betreuungsbehörden für die sich letztendlich nicht wirklich etwas ändert. Recht herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Reske, ich danke Ihnen. Jetzt kommt Herr Roland Schlitt, Rechtspfleger am Amtsgericht Kassel.

SV Roland Schlitt: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte vorab zwei Worte zu meiner Person sagen. Ich bin seit zehn Jahren Rechtspfleger beim Betreuungsgericht in Kassel und schule auch seit circa sieben Jahren ehrenamtliche Betreuer. Die Region Kassel hat im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit immer eine gewisse Vorbildfunktion gehabt. Das betone ich, weil die interdisziplinäre Arbeitsgruppe den Stellenwert von Netzwerkarbeit auch in ihrem Abschlussbericht unterstreicht. Wir führen regelmäßige Treffen durch, die von der Betreuungsbehörde jeweils durchgeführt und geleitet werden. Weitere Teilnehmer sind Gerichte, Vereine, Berufsbetreuer und darüber hinaus, je nach Bedarf, auch andere Professionen, wie Ärzte oder Mitarbeiter aus dem Pflegebereich. Dieser regelmäßige Austausch aller Beteiligten ist in Kassel eigentlich sehr gut angenommen worden. Mir persönlich erscheint in diesem Zusammenhang auch der Aspekt des persönlichen Kompetenzerwerbs wichtig. Dabei ist der sprichwörtliche Blick „über den Tellerrand“ meines Erachtens eine gute Variante dieser Geschichte. Man weiß die Arbeit der anderen Beteiligten besser zu würdigen und einzuschätzen, und vor allen Dingen, man kennt sich auch recht gut und kann relativ schnell und effektiv kommunizieren. Genau dieser grundsätzlich positiven Konstellation trägt der Gesetzesentwurf Rechnung, da die wichtige Arbeit der Behörden und Vereine durch die Gesetzesregelung für das Gericht noch größere Bedeutung erhält. Zurück zur Kasseler Situation. Die Behörde der Stadt Kassel ist besser ausgestattet und besetzt als die des Landkreises. So merken wir dann auch schon im Rahmen der Bearbeitung durch die verschiedenen Betreuungsbehörden, insbesondere bei der Bearbeitungsdauer im Rahmen der Sozialberichte, auch Unterschiede. Wir haben aber sehr gute Erfahrungen in Kassel gemacht. Wir fordern eigentlich immer einen Sozialbericht an. Wichtig ist vor allem, dass die verschiedenen Professionen auch unterschiedliche Sichtweisen haben. Und ich denke, das ist im Betreuungsverfahren auch nicht von Nachteil.

Ich möchte noch einige Dinge zu den Intentionen des Gesetzesentwurfs sagen. Ich denke, dass die Stärkung der Vorsorgevollmacht ein Weg sein könnte, den weiteren Anstieg der Betreuung etwas zu bremsen. Ich beobachte aber innerhalb der letzten zehn Jahre folgende Entwicklung: Wir haben im Rahmen sozialer und familiär intak-

ter Strukturen eine steigende Zahl von Vollmachten. Daneben befinden sich in diesem Bereich auch immer wieder geführte Betreuungen durch Angehörige oder Bekannte, die recht problemlos ablaufen. Daneben gibt es die Strukturen der schwierigen Betreuung, will ich es mal nennen, hier sind die Betreuungen oft nur beruflich führbar, und da werden die Betreuer in der Regel auch aus der Staatskasse vergütet. Das ist also ein höheres Kostenproblem für den Fiskus. Ich vermute, dass sich der Schwerpunkt dieser Betreuungslandschaft noch weiter in diese Richtung verschieben wird. Aber vielleicht lässt sich durch die Umsetzung des Entwurfs der langfristige Anstieg eventuell doch reduzieren. Zweitens wäre mir wichtig, noch etwas zur Förderung des Ehrenamts zu sagen. Die Rolle der Betreuungsvereine sollte gestärkt werden. Das sage ich ganz bewusst, weil wir in Kassel sehr gute Erfahrungen mit Betreuungsvereinen machen. Es gibt bei uns sechs Vereine. Vier Vereine davon schulen auch ehrenamtliche Betreuer nach dem Curriculum der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Betreuungsvereine. Aber auch die Vereine in Kassel kämpfen mit Mittelknappheit. Folglich zeigen sich auch bei uns Defizite, insbesondere bei der weiteren Betreuung, Begleitung, Unterstützung und Fortbildung der Betreuer. Es gibt zwar vereinzelt Auffrischungen, aber letztlich ist das nicht die Regel. Wenn wir das Qualitätsniveau unserer Betreuungslandschaft halten wollen, dann muss festgestellt werden, dass wir das nicht alles nur zum Nulltarif bekommen werden. Meines Erachtens ergeben sich Mehrkosten zum einen bei der Betreuervergütung der Berufsbetreuer. Ich hatte in meiner Stellungnahme dazu etwas ausgesagt. Es geht ja auch um die Auskömmlichkeit der Vergütung der Berufsbetreuer. Wir müssen mehr Geld in die Hand nehmen bei der Förderung der Vereine. Hier dürfte die finanzielle Ausstattung – vorsichtig formuliert – weitgehend sehr schlecht sein, mit den bekannten Unterschieden landesweit. Und wir werden mehr Personalkosten bei den Betreuungsbehörden haben. Ich will, last but not least, auch nicht vergessen, die Personalmissere bei der Justiz anzusprechen. Auch hier sind Richter und Rechtspfleger mit sehr hohen Pensenzahlen belastet, so dass teilweise nach der Devise „Masse statt Klasse“ gearbeitet werden muss. Außerdem fehlen ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten. Mein Fazit aus der Sicht des Praktikers ist, dass die Reform sicherlich Vorteile bringen wird und dass sie deshalb umgesetzt werden sollte. Es gab durchaus Kritik am Abschlussbericht der Arbeitsgruppe, dass die Vorschläge nicht weit genug. Aber ich meine, dass diese große Reform im Moment nicht konsensfähig ist, so dass die kleine Reform besser ist als gar keine. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Schlitt, ich danke auch Ihnen! Wir kommen zu Herrn Sebastian Tenbergen, LL.M., Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (BVKM), Düsseldorf, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht. Bitte schön!

SV Sebastian Tenbergen: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte mich zunächst recht herzlich dafür bedanken, vor Ihnen sprechen zu können. Viele der Punkte, die auch der BVKM – das ist die Mitgliedsorganisation, die ich hier vertrete – vertreten werden, sind von meinen Vorrednern bereits angesprochen worden. Von daher möchte ich da im Einzelnen nicht mehr darauf eingehen, sondern mir nur ein, zwei wichtige Punkte aus unserem Verband herausgreifen. Ansonsten möchte ich auch auf die schriftliche Stellungnahme verweisen, die wir eingereicht haben. Wir vom Bundesverband begrüßen sehr, dass die Beratungspflichten bei der Betreuungsbehörde gesetzlich verankert werden sollen, dass dort eine rechtliche Beratung durchgeführt wird, und auch grundsätzlich, dass die Ehrenamtlichkeit in diesem Bereich auch gestärkt wird. Ich selber komme von meiner beruflichen Ausrichtung eher aus dem sozialrechtlichen Bereich. Das ist die größte Tätigkeit beim BVKM. Ich stelle fest, dass gerade bei diesem Querschnittsbereich in der Praxis bei den Betroffenen, bei ehrenamtlichen Betreuern, bei Eltern von Kindern mit Behinderung immer sehr große Fragen zur Betreuung entstehen, die eigentlich nicht zu lösen sind. Von daher begrüßen wir es definitiv, dass die Betreuungsbehörden und auch die ehrenamtlichen Betreuungsvereine den staatlichen Bereich, der mit den Beratungspflichten im Sozialrecht vom SGB I abgedeckt ist, eigentlich noch mehr übernehmen sollen, um diese Lücke möglichst zu schließen. Aber natürlich ist es nach dem Entwurf bisher mehr oder weniger nur Wunschdenken, weil ich dem Entwurf entnehme, dass davon ausgegangen wird, dass das alles kostenneutral umgesetzt werden kann. Das sehe ich absolut nicht so. Von daher wäre auch eine finanzielle Ausstattung von ehrenamtlichen Betreuungsvereinen, bzw. der letztlich größeren Zahl von Betreuungsbehörden, die andere staatliche Aufgaben aus dem sozialrechtlichen Bereich übernehmen sollen, aus unserer Sicht sehr zu begrüßen. Ebenso verhält es sich mit einer vermehrten Steigerung von Vorsorgevollmachten. Wir haben beispielsweise in unserem Landesverband in Hamburg ein Projekt, in dem wir eine Vorsorgevollmacht in leichter Sprache herausgebracht haben, mit Filmen, mit einer

Erklärung und auch mit Schulungen im Rahmen von einem *Peer-to-Peer-Counseling*. Es hat sich gezeigt, dass durch diese einfache Sprache auch Menschen mit geistigen Behinderungen, die vielleicht den rechtlichen Hintergrund nicht verstehen, doch ganz deutlich und klar sagen können, was sie wollen, und was sie nicht wollen. Und durch diesen Bereich kann mit Sicherheit vermehrtes Betreuungsaufkommen, im Sinne einer rechtlichen Betreuung, durch Vorsorgevollmachten gerade in Form von leichter Sprache erreicht werden. Erst recht vor dem Hintergrund der VN-Behindertenrechtskonvention. Grundsätzlich ist es so, dass wir die geplanten Änderungen im Betreuungsrecht durchaus begrüßen. Wie gesagt, es gibt aber mit Sicherheit einzelne Punkte die verbesserungswürdig sind. Das größte Problem, das wir momentan sehen, ist tatsächlich die auskömmliche Finanzierung; ansonsten steht es auf dem Papier, führt aber leider Gottes vielleicht zu kleineren Verbesserungen, aber nicht zu einem ganz großen Wurf. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich! Jetzt kommt Frau Dr. Irene Vorholz vom Deutschen Landkreistag, Berlin. Bitte schön!

SVe Dr. Irene Vorholz: Ich vertrete die kommunalen Spitzenverbände und spreche insbesondere aus Sicht der örtlichen Betreuungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Insofern haben Deutscher Landkreistag und auch der Deutsche Städtetag eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Ich bin ganz dankbar für die Reihenfolge, in alphabetischer Folge der Namen, so dass mir das jetzt die Gelegenheit gibt, als Letzte aus Sicht der Betreuungsbehörden doch das eine oder andere zu entkräften oder richtig zu stellen, was bislang vorgetragen wurde. Ich möchte mich auf zwei Punkte konzentrieren. Das erste: Ziel des Gesetzentwurfes und „Sind die vorgesehenen Maßnahmen geeignet, das Ziel zu erreichen?“. Und der zweite Punkt: der Aufwand für die Betreuungsbehörden.

Zum Ersten, ohne Frage, ist die Vermeidung von unnötigen Betreuungen, wie sie das Gesetz verfolgt, ein richtiges und wichtiges Ziel. Das teilen wir uneingeschränkt. Nicht nur wegen der Kosten, die dabei entstehen, sondern vor allen Dingen auch, weil es ein deutlicher Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen ist. Ich möchte aber dem unzutreffenden Eindruck entgegentreten, dass es daran läge, dass die Betreuungsbehörden ihre Hausaufgaben nicht gemacht hätten,

dass die Zahl der Betreuungen so angestiegen seien. Wie wir gehört haben, sind es schließlich nach wie vor Gerichte, die die Betreuungen einrichten. Diese Gerichte haben den Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend zu berücksichtigen. Die Betreuungsbehörden tragen alles dazu bei, dies auch zu ermöglichen. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Betreuungszahlen weiterhin steigen werden. Selbst wenn die eine oder andere Maßnahme Wirkung entfallen sollte, werden allein aus demografischen Gründen die Betreuungszahlen steigen. Wir haben einfach ein schwieriges kompliziertes Rechtssystem. Wir haben zunehmend psychisch kranke Menschen, die dem nicht gewachsen sind und wir haben abnehmende Familienstrukturen, die das auffangen könnten. So dass einfach aus diesen Gründen schon weiterhin zu erwarten ist, dass die Betreuungszahlen steigen. Auch sind Maßnahmen im Gesetzentwurf vorgesehen, die alleine – z. B. die verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde in jedem Einzelfall, selbst wenn der Fall klar ist – eine Zurückführung der Betreuungszahlen nicht gewährleisten würden. Im Ergebnis würden wir es bedauern, wenn die langjährige Diskussion, die wir ja sehr intensiv geführt haben, als Endergebnis „nur“ diese Änderungen im Betreuungsrecht hervorbringen würden. Wir befürworten nach wie vor eine Strukturreform mit der Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz, die als Eingangsinstanz auch etwas entscheiden kann. Und nicht wie jetzt, wo das Verfahren aufgebläht ist und in jedem Fall zwei Behörden, zwei Stellen, nämlich die Betreuungsbehörden und dann eben die Betreuungsgerichte, zu befassen sind. Zum zweiten Punkt, dem Aufwand für die Betreuungsbehörden: Das ist wiederholt zutreffend dargestellt worden. Das sehen wir auch so. Wir erwarten eine deutliche Zunahme des Aufwandes, des Personalaufwandes für die Betreuungsbehörden. Dass die Betreuungsbehörden bislang nicht überall ausreichend ausgestattet sind, ist aber weder böser Wille noch Versäumnis der Landkreise und kreisfreien Städte. Sondern es fehlen da schlicht die Mittel. Und zum Teil ist das auch zwangsläufig. Wenn das Gericht bislang nur in 20 Prozent der Fälle eine Betreuungsbehörde angehört hat, dann hält die Betreuungsbehörde nicht für die übrigen 80 Prozent Personal vor. Das kann sie gar nicht. Insofern wird es dort zwangsläufig einen Mehraufwand an Personal geben. Daneben sehen wir die Gefahr von Doppelstrukturen, wenn jetzt die Betreuungsbehörde auf das Vermitteln anderer Hilfen hinwirken soll. Doppelstrukturen im Verhältnis zu den Sozialämtern, die das auch tun. Auch da bedarf es eines Ausschlusses von solchen Strukturen. Wenn es zu der Aufstockung von Personal kommt, dann ist das eine neue Verpflichtung bzw. eine Ausweitung

einer bestehenden Verpflichtung für die Betreuungsbehörde. Eigentlich haben wir da ganz klare Regelungen: Konnexitätsverpflichtungen der Länder. Und das möchte ich auch an dieser Stelle betonen. Es ist nicht ein Verschulden der Kommune, die ihren Pflichten nicht nachkommt, sondern wir bedürfen der entsprechenden Ausstattung durch die Ländern, die ihren Konnexitätsverpflichtungen nachkommen müssen. Ich sage eigentlich, weil wir wissen, uneigentlich werden wir uns darüber in den Ländern streiten. Das muss Sie als Bundesgesetzgeber nicht maßgeblich beeinträchtigen, aber Sie sollten wissen, wie die Strukturen für uns dabei sind. Danke sehr!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Dr. Vorholz, ich danke Ihnen! Erstens sieht man es mal wieder, dass es auch ums Geld geht, und zweitens haben wir uns einen Schuldigen ausgeguckt. Die Richter sind es, die allerdings nur das Gesetz anwenden, das der Deutsche Bundestag verabschiedet. Danke Ihnen für Ihren Sachverstand, den Sie eingebracht haben. Wir kommen jetzt in die Fragerunden. Da haben wir fünf Wortmeldungen von den Abgeordneten Granold, Thomae, Hönlinger, Wunderlich und Steffen.

Ute Granold (CDU/CSU): Zunächst einmal aus meiner Sicht, als Vertretung der Union, herzlichen Dank für Ihre Statements und auch für die doch sehr guten und brauchbaren schriftlichen Stellungnahmen, die von der Zeit her zum Teil etwas knapp eingegangen sind, so dass es nicht intensiv vorbereitet werden konnte; aber sie sind wirklich sehr gut. Daher herzlichen Dank! Ich habe zu zwei konkreten Punkten Nachfragen, weil wir schließlich ein Gesetz formulieren sollen, das praxistauglich ist. Das eine ist § 4 Absatz 2 BtBG. Hierzu eine Frage an Frau Dannhäuser und Herrn Professor Fröschle. Da geht es darum, dass die Formulierung der ursprünglichen Fassung, wonach eine Hilfe „vermittelt“ werden sollte, jetzt umgewandelt wurde in „hinwirken“. Dazu wurde teilweise gesagt, „hinwirken“ könne als „vermitteln“ interpretiert werden, so Frau Dr. Diekmann. Andere sagen, so Herr Becker, es müsse wieder „Vermittlung“ lauten. Meine Frage an Sie beide, wie Sie die Formulierung jetzt sehen, statt „Vermittlung“ „hinwirken“. Ist es eine tragbare Formulierung oder sollte man zurückgehen zu dem Begriff der Vermittlung? Die zweite Frage betrifft Frau Dannhäuser und auch Professor Fröschle. Hier geht es um die §§ 293 und 295 FamFG und die Frage der Einschränkung der Pflicht zur Anhörung der Betreuungsbehörde. Es gibt ja auch hier unter den Sachverständigen unterschiedliche Meinun-



gen, ob man diese Einschränkung vornehmen sollte oder nicht. Weil dies jetzt für uns für die konkrete Formulierung wichtig ist, bitte noch einmal Ihre Einschätzung zu diesen beiden Punkten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Thomae!

Stephan Thomae (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank meine Damen und Herren Sachverständige, dass Sie sich schriftlich und mündlich zu diesem Punkt geäußert haben! Nach den beiden sehr konkreten Fragen der Kollegin Granold hätte ich eine allgemeine Frage, die ich gerne Herrn Dr. Grotkopp stellen möchte. Und zwar, wenn ich mir die – jetzt auch mündlichen, aber auch die schriftlichen – Ausführungen anhöre, anschau, scheine ich da ein gewisses Spannungsverhältnis zu entdecken. Herr Becker, Frau Dannhäuser, aber ich meine, auch Frau Dr. Diekmann und Herrn Reske so verstanden zu haben, dass das eigentlich nicht weit genug geht und nur ein erster Schritt sein kann, eine erste Teilarbeit leistet, und, wenn wir die VN-Behindertenkonvention ernst nehmen, eigentlich weitere Schritte folgen müssen, um sicherzustellen, dass das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit geistigen oder seelischen Einschränkungen ernst genommen wird und ihrem Selbstbestimmungsrecht mehr Rechnung getragen wird. Das ist also die Warnung: Vorsicht, Vorsicht, sehr restriktiv handhaben! Wenn ich hier einem Menschen Rechte entziehe, dann muss das sehr genau geprüft werden. Eine Aussage, der man schwer widersprechen kann. Wenn ich aber Herrn Professor Fröschele und wohl auch Frau Dr. Vorholz richtig verstehe, sagen Sie auch nicht ganz zu Unrecht: Vorsicht, Vorsicht! Wenn man als Ziel ausgibt, möglichst spät zu dem Mittel der Betreuung zu greifen, dann kann das ja auch dazu führen, dass nötige Betreuungen vorenthalten werden. Auch das hat etwas für sich. Also beide Standpunkte erscheinen mir plausibel und enden jetzt in der Aporie. Jetzt will ich Sie nicht zum Obergutachter bestellen. Sie sind alle gleichermaßen qualifiziert, was ich hier schriftlich und mündlich festgestellt habe. Aber da Sie sich aus diesem Meinungsstreit herausgehalten haben, will ich Ihnen ganz gerne die Gelegenheit geben, sich dazu noch zu positionieren. Wie sehen Sie es denn? Sind Sie hier der Meinung, ja, da muss doch ein weiterer Schritt folgen, oder sind Sie auch der Meinung, Vorsicht, Vorsicht, wir wollen da auch nicht zu restriktiv herangehen, weil es auch dazu führen kann, dass jemandem sein Recht

oder Schutz und Hilfe vorenthalten wird? Oder haben wir da einen richtigen Mittelweg gewählt? Wie sehen Sie es dann?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Allen Menschen Recht getan, ist, was nur ein Richter kann. Kollegin Hönlinger!

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön, Herr Vorsitzender! Auch von meiner Seite vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Reske. Die erste Frage bezieht sich auf Ihr schönes Beispiel vom Spatz und der Taube. Jetzt haben Sie ganz viel vom Spatz geredet, aber wenn Sie mal an die Taube auf dem Dach denken würden: Was wäre denn aus Ihrer Sicht noch erforderlich, um das Betreuungsrecht so zu gestalten, dass es wirklich ein fortschrittliches ist? Auch aus Sicht der VN-Behindertenrechtskonvention. Die zweite Frage bezieht sich auf das Thema Vorsorgevollmachten. Ich höre aus amtsrichterlichen Kreisen, dass es eine Chance wäre, Betreuungen zu verringern. Auf der anderen Seite sagen Betreuungsvereine, da gibt es ja auch Risiken. Denn, wenn wir Betreuungen haben, gibt es ja immerhin noch eine Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht. Das gibt es bei Vorsorgevollmachten nicht. Wie schätzen Sie es als Richter ein: Können Sie aus der Praxis über Risiken berichten, oder sehen Sie eher die Chancen? Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Wunderlich!

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Vielen Dank auch für Ihre Stellungnahmen! In der Begründung zum Gesetzentwurf geht die Bundesregierung ja selbst davon aus, dass die Betreuungsbehörden bundesweit sowohl sachlich, als auch personell nicht ausreichend und gut ausgestattet sind. Ich denke, das ist schon einmal ein Problemfall. Mal unabhängig davon, ob diese Win-Win-Situation, wie sie ja auch geschildert wird, tatsächlich eintritt. Meine Frage an Herrn Reske und Herrn Tenbergen: Die Änderungen in dem Gesetzentwurf, die sich ja erst einmal primär auf die Erstbestellung beziehen, was die Involvierung der Betreuungsbehörde betrifft, und dann in der Folge letztlich nur den alten Status quo wiederherstellen, weil bei Änderungen etc. ja immer auf die Erstbestellung Bezug genommen wurde. So habe ich es jedenfalls verstanden, dass dann eben nur im Bedarfsfall die Betreuungsbehörde beteiligt wird. Sehen

Sie da auch, im Sinne der möglichen Taube, die Erforderlichkeit, dass man auch bei Änderungen, egal in welche Richtung, die Betreuungsbehörde mit involvieren sollte? Zum anderen: Wie sehen Sie das mit den Kosten hinsichtlich neuer Aufgaben oder einer Erweiterung der Aufgaben aus dem sozialrechtlichen Bereich? Muss da nicht der Bund im Sinne des Konnexitätsprinzips auch letztlich irgendwie für die Kosten mit aufkommen? Es kann ja nicht bei den Kommunen alleine hängen bleiben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Steffen!

Sonja Steffen (SPD): Auch von mir, vielen Dank an alle! Ich habe jetzt für mich selber festgestellt, dass mich drei Punkte eigentlich besonders umtreiben. Das eine ist der Erforderlichkeitsgrundsatz, der hier mehrmals zur Sprache kam. Dann sind von einigen Sachverständigen auch in Bezug auf den Bericht ganz konkrete Vorschläge gemacht worden. Der dritte Bereich betrifft dann allerdings wirklich die Kosten und die Frage, wie man die Betreuungsbehörde an der Stelle unterstützt. Ich will noch einmal das aufgreifen, was Frau Hönlinger vorhin gefragt hat. Und die Frage stelle ich Frau Dr. Diekmann. Taube auf dem Dach, Frau Diekmann, Sie hatten ja auch ganz konkrete Änderungsvorschläge mitgeteilt. Diese betrafen z. B. auch die Ausgestaltung des schriftlichen Berichts, die Fristen usw. Über diesen Gesetzentwurf hinaus, welche Wünsche hätten Sie bei einer durchzuführenden Betreuungsreform? Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Becker: Wie sind Ihre Erfahrungen ganz praktischer Art? Sind aus Ihrer Sicht viele Betreuungen entbehrlich und hätte man da mit anderen Mitteln auch das erreicht, was man erreichen will?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann können wir die erste Fragerunde abschließen. Herr Tenbergen auf die Fragen des Kollegen Wunderlich, bitte!

SV Sebastian Tenbergen: Wir würden es aus unserer Sicht sehr begrüßen, wenn auch bei Änderungen bereits eingerichteter rechtlicher Betreuungen oder auch gerade bei wirklich stark eingreifenden Punkten, die sich vielleicht ändern – meinerwegen durch einen Einwilligungsvorbehalt –, die verpflichtende Beteiligung der Betreuungsbehörde eingeführt werden würde. Ganz einfach weil wirklich massiv in die Rechte von Betroffenen eingegriffen wird, und dies erst recht bei Menschen mit Behinderun-

gen aus unserer Sicht ganz klar die Vorschriften der VN-Behindertenrechtskonvention verletzen würde. Durch die Anhörung könnte man erreichen, dass durch eine nochmalige Feststellung des konkreten Sachverhalts und vielleicht auch durch andere Möglichkeiten, dass diese verstärkten Eingriffe nicht erforderlich werden. Dazu könnten Alternativen gesucht werden, wie beispielsweise Assistenzleistungen oder nur Leistungen in gewissen Bereichen, die dazu führen könnten, dass die Betreuung nicht noch weiter verstärkt wird, bzw. unter Umständen auch einfach von Einwilligungsvorbehalten abgesehen werden kann. Bezüglich Ihrer Frage, ob auch der Bund bei einer weitergehenden Beratung an den Kosten beteiligt würde, denke ich, damit haben Sie in erster Linie auf eine weitere sozialrechtliche Beratung abgezielt. Ich kriege es jetzt ja auch aus der Praxis mit. Hier war vorhin auch schon einmal die Vermeidung von Doppelstrukturen angesprochen worden. Die halte ich auch für sinnvoll. Also es müssen nicht das Sozialamt oder der Sozialhilfeträger, die Krankenkasse, oder wer auch immer, und zusätzlich noch eine Betreuungsbehörde beraten. Es muss ganz einfach in der Praxis sichergestellt werden, dass die Pflicht der Behörde zur Beratung, sei es die Krankenkasse, der Grundsicherungsträger oder halt irgend jemand anders aus dem ganzen Kanon, auch tatsächlich erfüllt wird. Momentan gibt es eine Vorschrift im SGB I, im SGB IX, im SGB XII und eine im SGB VIII sowie weitere Vorschriften, die eine Betreuungsverpflichtung vorsehen. In der Praxis funktioniert die aber leider Gottes nicht. Das muss man so zumindest bei über 90 Prozent der Fälle sagen. Das, was geschieht: Die Leute werden von einem Träger zum anderen geschickt. Manche Träger halten sich nicht für zuständig, und es kommt da wirklich zu Verschiebepbahnhöfen. Insoweit wäre es vielleicht wünschenswert, wenn auch die Betreuungsbehörde eine Art Lotsenfunktion hat, auch zur Vermeidung von Doppelstrukturen. Aber dann muss der Ansprechpartner, zu dem gelotst wird, auch wirklich weiterhelfen und im Sinne einer vernünftigen Beratung für die Betroffenen tätig werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen der Kollegin Hönlinger und des Kollegen Wunderlich, Herr Reske, bitte!

SV Harald Reske: Darf ich vielleicht mit der Vorsorgevollmacht anfangen. Ich halte eine ganze Menge Vorträge, um Vorsorgevollmachten in die Gesellschaft zu tragen, und stelle dabei fest, dass es natürlich bei der Frage „Wen bevollmächtige ich?“ in

der Gesellschaft massive Schwierigkeiten gibt, bei der Vorstellung, wen man als Vollmachtnehmer auswählen könnte. Der Rat an die Familien geht immer dahin, nur denjenigen zu bevollmächtigen, zu dem ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Wenn ich an die tägliche Praxis denke, dann muss ich feststellen, dass diese Vollmachten in zunehmendem Maße Platz greifen. Zwar nicht in dem Sinne, dass man sagen kann, da werden jetzt Unmengen von Betreuungen überflüssig. Aber gerade im Bereich der älteren Menschen finden wir doch eine ganze Menge Fälle, in denen ältere Menschen rechtzeitig, frühzeitig meistens Kinder bevollmächtigt haben, und diese Kinder jetzt, z. B. wegen einer Unterbringung, tätig werden. Dass Kinder mit einer solchen Vollmacht den Wechsel ins Heim abwickeln, ohne dass das Gericht mit eingreifen muss, wird von den Heimen akzeptiert. Wer es nicht akzeptiert, sind die Banken. Da gibt es massive Schwierigkeiten. Da müssen wir im Einzelfall nacharbeiten. Ich persönlich habe für mich dort einen „Trick“ entwickelt. Ich mache die Banken zu Beteiligten, und sage ihnen, wenn das jetzt eine Betreuung gibt, die ihr „verursacht“, dann müsst ihr auch die Kosten tragen. Mit dem Ergebnis: Ich habe bei einem solchen Fall – die Bank akzeptiert die Vollmacht nicht – noch keine einzige Betreuung eingerichtet.

Die zweite Frage: Die Taube auf dem Dach. Nach meinem Dafürhalten krankt das Betreuungsrecht für den Amtsrichter daran, dass wir keine Möglichkeiten haben, irgendwie direktiv in das Verfahren einzugreifen. Wir beauftragen – nach dem alten Recht – die Betreuungsstellen, Berichte zu erstatten, und setzen Fristen. meine Erfahrung nach 21 Jahren mit praktischer Betreuungsarbeit als Richter: Fristen sind Schall und Rauch. Ich brauche eine gesetzliche Regelung, nach der ich die Betreuungsstelle verpflichten kann, innerhalb eines Zeitraums X tätig zu werden. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagen, in § 279 FamFG zusätzlich einen Passus einzubringen, innerhalb einer vom Richter am Einzelfall orientierten Frist anzuhören. Es gibt Fälle, die müssen innerhalb von einer Woche entschieden werden. Es gibt Fälle, dafür kann ich mir zwei Monate Zeit lassen. Das kann ich als Richter, je nachdem was ich an Informationen vorab bekomme, in gewisser Weise einschätzen und absehen, so dass ich dort adäquat reagieren könnte. Nur, ich muss auch bitte diese Recht haben, dann entsprechend tätig zu werden und auch entsprechend Druck ausüben zu können. Ich habe vorhin angesprochen, es gibt viele Betreuungsstellen die unzureichend ausgestattet sind. Der Evaluierungsbericht

sagt: Pro 100.000 Einwohner 2,4 bzw. 3,7 Mitarbeiter in der Betreuungsbehörde, je nachdem ob es sich um einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt handelt. Es gibt eine sehr große Stadt, bei der gibt es pro 100.000 Einwohner 0,8 Mitarbeiter in der Betreuungsstelle. Diese Betreuungsstelle, das weiß ich zufälligerweise, ist nicht bereit, irgendetwas in punkto Personal zu tun. Von daher wünsche ich mir als Richter – und da bin ich jetzt bei der Taube –, dass ich wirklich die Möglichkeiten habe, Rechte für die Betroffenen einzufordern und entsprechend umzusetzen. Diese Rechte fehlen.

Herr Wunderlich, Sie haben die Frage gestellt: Was ist bei der Verlängerung? Wenn der Richter seine Betreuungsakte hat, die zwei, drei oder fünf Jahre, im Maximalfall sieben Jahre, gelaufen ist, hat der Richter eine Fülle von Informationen, aufgrund derer er dann sagen kann, so und so sieht es aus. Ich gebe Ihnen Recht, dass es Fälle gibt, in denen es sinnvoll ist, die Betreuungsstelle nach z. B. sieben Jahren wieder neu einzuschalten. Das sind insbesondere die Fälle, in denen sich im Laufe der Jahre herauskristallisiert, dass eine Betreuung im Wesentlichen nur noch für bestimmte Vermögensangelegenheiten und vor allen Dingen Behördenangelegenheiten notwendig ist. Hinsichtlich der Behördenangelegenheiten verfügt der Amtsrichter nicht über die ausreichende Sachkunde, welche andere Möglichkeiten es gerade in diesem Bereich gibt, um mit anderen Hilfen tätig zu werden. § 15 Absatz 1 Nr. 4 SGB X ist dem Amtsrichter unbekannt. Das ist die Möglichkeit, dass die Sozialbehörde beim Betreuungsgericht den Antrag stellt, einen Verfahrenspfleger zu bestellen, damit Sozialangelegenheiten mit dieser Unterstützung, nur für diesen Einzelfall, allerdings dann auch auf Kosten der Sozialbehörde, entsprechend abgewickelt werden, ohne, dass es dazu einer Rechtsvertretung bedarf. Dieses Fachwissen fehlt dem Amtsrichter. Es sei denn, er ist lang erfahren. Wenn es um solche Fragen geht, halte ich es für sinnvoll, die Betreuungsbehörde dann gleichwohl wieder einzuschalten. So wie ich die gesetzliche Regelung dazu jetzt verstehe, bedeutet die Regelung, es muss nicht angehört werden, nicht, es braucht nicht angehört zu werden. Ich kann! So verstehe ich die gesetzliche Regelung, diesen Vorschlag.

Kosten durch den Bund, also wenn ich jetzt meine Ausbildung zum Staatsrecht, Gesetzgebungslehre usw. noch richtig in Erinnerung habe, dann tue ich mich bei der Antwort auf diese Frage etwas schwer. Wir haben es hier mit dem Bundesgesetzge-

ber zu tun. Die Durchführung dieser Gesetze ist Landesangelegenheit. Das ist nach der Gesetzesstruktur, die wir haben und die ich auch prinzipiell für richtig halte, richtig. Wenn allerdings jetzt die Betreuungsbehörde Sozialbehörde wird – beratende Leistungen – dann muss man für diesen Teil, aber bitte nur für diesen Teil, für den anderen halte ich es für ausgeschlossen, darüber nachdenken, ob der Bund das mitfinanzieren müsste. Abgesehen jetzt von den Fragen Doppelstrukturen und Ähnlichem, wäre Sozialberatung für die Betreuungsbehörde im Rahmen der Bundesgesetzgebung neu.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Kröte müsste der Bund schlucken! Jetzt kommt, auf die Frage des Kollegen Thomae, Herr Dr. Grotkopp!

SV Dr. Jörg Grotkopp: Ich bin ja nun keineswegs der Obersachverständige, aber danke für die Frage! Man könnte natürlich geneigt sein, mit dem Spruch der Lübecker Schiffergesellschaft „Allen zu gefallen, ist unmöglich“ zu antworten. Aber ich habe da schon eine deutliche Ansicht. Die Frage ging ja dahin: Wie sieht es eigentlich aus mit Taube und Spatz? Wie ist meine Ansicht zu Rechte entziehen und Hilfe? Ich bin der Auffassung, dass in den letzten Jahren der positive Aspekt der Betreuung immer weiter in den Hintergrund gerückt ist und dass es viele Personen gibt, die aus der VN-Behindertenkonvention Dinge herauslesen, die die Betreuung gar nichts angehen. Wenn man vor allen Dingen, das ist ja nun gang und gäbe, mal in das internationale Umfeld schaut, dann können wir uns getrost auf die Schulter klopfen und sagen, wir stehen mit unserem Betreuungsrecht ganz weit vorne da, vielleicht sogar Nummer 1. Wenn ich dann immer höre, dass von einer Entrechtung der Betroffenen die Rede ist, dann meine ich, sollte man sich das Betreuungsrecht noch einmal genauer angucken. Die Betroffenen werden durch die Einrichtungsbetreuung nicht in entrechtet. Das kommt alles durch Einwirkungsvorbehalte, Unterbringung und dergleichen. Sie werden möglicherweise entrechtet dadurch, dass die Betreuer ihre Aufgabe nicht richtig wahrnehmen, dass die über die Köpfe hinweg entscheiden. Aber das Institut an sich, hat sich nach meiner Auffassung bewährt. Deswegen bin ich ein so großer Freund der Betreuung, und gar kein so großer Freund der Vorsorgevollmacht, die hier schon angesprochen wurde. Ich meine, dass es auch eine Aufgabe des Staates ist, Bürgern, die aus irgendeinem Grunde ihre Angelegenheiten nicht mehr wahrnehmen können, weil sie das nicht mehr überblicken, Hilfe zukommen zu

lassen. Deswegen ist der Aspekt im Rahmen der Betreuung, die Betreuer zu kontrollieren, ein wichtiger. Ich kann aus meiner betreuungsrechtlichen Praxis nur davon berichten, dass in zunehmendem Maße auch im Rahmen der Vorsorgevollmachten, Angehörige auf das Vermögen der Eltern zugreifen. Und wir dann informiert werden, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist. Es gibt eben nicht die intakte Familie. Die gibt es vielleicht bei vielen, aber es gibt sie nicht in 100 Prozent der Fälle. Deswegen meine ich, ist die Betreuung eigentlich gar nicht so schlecht; wenn denn alles ordnungsgemäß ausgeübt wird. Deswegen will ich gar nicht so die große Taube, sondern bin eher ein Freund der kleinen Schritte und der kleinen Veränderungen, und meine, dass man im Rahmen der Betreuung etwas verbessert. Dass die Kosten entstanden sind, das hat verschiedenartige Gründe, das sehe ich auch so. Und die sollen auch vermieden werden. Ich möchte auch keine Betreuung um jeden Preis und auch keine Betreuung dort, wo sie nicht eingerichtet werden muss. Aber weil Sie mich grundsätzlich gefragt haben, möchte ich also nicht nur eine, sondern zwei Lanzen für die Betreuung brechen, und doch alle, die so schnell sagen, VN-Behindertenkonvention und auch Vorsorgevollmacht, bitten, darauf zu schauen, dass die Betreuung an sich nicht unbedingt etwas Schlechtes ist, jedenfalls nicht für die Betroffenen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf Fragen der Kollegin Granold, Herr Professor Fröschle, bitte!

SV Prof. Dr. Tobias Fröschle: Da ging es zunächst noch einmal um die Wortwahl in § 4 Absatz 2 BtBG, ob da aus dem „Vermitteln“ ein „Hinwirken“ geworden ist und was da gegebenenfalls der Unterschied ist. Beim Vermitteln wird der Betreuungsbehördenmitarbeiter aktiv tätig, beschäftigt sich selbst mit diesen anderen Stellen und verhandelt auch mit denen direkt über die Hilfen, während er sich beim Hinwirken darauf beschränken kann, den potenziell Betreuten zu den richtigen Stellen zu schicken. Insofern würde mir Vermittlungstätigkeit besser gefallen als eine Hinwirkungstätigkeit. Ich kann allerdings nicht nachvollziehen, wie es zu der Änderung in der Wortwahl gekommen ist. Das weiß ich nicht, was man sich dabei gedacht hat. Vermitteln finde ich besser als Hinwirken und es ist auch nicht dasselbe. Dann zu den §§ 293 und 295 FamFG. Also bei § 295 FamFG geht es um die Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts. Da bin ich ein wenig leidenschafts-



los. Sehen Sie, wir haben im kindschaftsrechtlichen Verfahren in fast allen Fällen die Pflicht, das Jugendamt anzuhören. Wenn es dann wirklich – wie der Schwabe sagt – ein „Schoofscheiß“ ist, dann schreibt das Jugendamt halt nichts. Ich sehe das ganz ähnlich, man könnte das auch bei der Betreuungsbehörde machen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme muss man immer geben, und wenn die Behörde zu dem Ergebnis kommt, da lohnt es sich gar nicht, dann wird sie halt keine Stellungnahme abgeben. Man sollte aber vielleicht daran denken, wenn man die jetzigen Ausnahmen aus den §§ 293 und 295 FamFG wieder herausnimmt, dass man dann womöglich diejenigen Ausnahmen, die es schon gibt, um diese Stellungnahme der Betreuungsbehörde erweitert, beispielsweise in § 293 Absatz 2 FamFG, der die erneute Stellungnahme bei einer unwesentlichen Erweiterung oder bei nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Stellungnahmen ebenfalls für obsolet erklärt. Einfach, indem man es oben im Absatz 2 in den Katalog mit hineinnimmt. Das kann man dann bei § 295 FamFG genauso halten. Wenn das Attest vorliegt, dass sich am Betreuungsbedarf offensichtlich nichts verändert hat, dann sehen wir ja auch vom Gutachten ab. Bei der Verlängerung könnte man gegebenenfalls auch von der erneuten Stellungnahme absehen. Aber ich sehe die Änderung für die Gerichte als gar nicht so gravierend an. Die geben Gelegenheit zur Stellungnahme. Die setzen die Frist. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, entscheiden sie ohne die Stellungnahme. Das kennen wir im kindschaftsrechtlichen Verfahren schon seit Jahrzehnten. Da funktioniert es auch.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): So reagieren Praktiker.

SV Prof. Dr. Tobias Fröschle: Ich bin Theoretiker!

*(allgemeine Heiterkeit)*

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf Fragen der Kollegin Steffen, Frau Dr. Diekmann!

SVe Dr. Andrea Diekmann: Sie hatten mich zunächst noch einmal zum Erforderlichkeitsgrundsatz gefragt. Ich möchte vorweg deutlich sagen, ich finde schon, dass das die entscheidende Nahtstelle im Betreuungsrecht ist. Ich kann mich eigentlich den Worten von Herrn Kollegen Grotkopp nur anschließen. Wenn der

Erforderlichkeitsgrundsatz bei der Anordnung der Betreuung und bei der Durchführung, das ist auch maßgeblich, beachtet wird, ist, glaube ich, den Rechten vieler Betroffenen bereits hinreichend entsprochen. Der Herr Vorsitzende hat eben etwas geschmunzelt, als ich gesagt habe, es dürfte aber unbestritten sein, dass es Defizite in der Umsetzung des Betreuungsrechts gibt. Diese These stütze ich insbesondere auf meine Erfahrungen im Rahmen der Leitung einer Beschwerdekammer für Betreuungssachen, wo wir diese Problematik – Erforderlichkeitsgrundsatz – häufig tatsächlich ansprechen müssen. Der zweite Punkt: Ich meine, dass im Rahmen der interdisziplinären Arbeitsgruppe alle Ansätze zu einer weitergehenden Veränderung des Betreuungsrechtes erörtert worden sind. Meine persönliche Meinung ist, dass all diese Ansätze für mich nicht zu einer Verbesserung der Rechte der Betroffenen führen, so dass ich also das Erwachsenenhilfegesetz, das vorgeschlagen worden ist, als die Rechte der Betroffenen hinreichend berücksichtigend ansehe. Der dritte Punkt: Ich wünsche mir ganz konkret, dass diese, aus meiner Sicht, sehr hohe richterliche Verantwortung in diesem Bereich stärker in Aus- und Fortbildungen hineinkommt, und nicht nur die rechtlichen Aspekte im Rahmen von Aus- und Fortbildung beleuchtet werden, sondern insbesondere die medizinischen oder besser die interdisziplinären Fragen. Ich halte es nicht für einen Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit, wenn man in diesem Bereich Fortbildung verpflichtend macht und auch als Teil von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung macht. Sie werden es mir als jemandem, der natürlich auch als Vizepräsidentin eines Gerichts spricht, nicht verübeln, wenn ich sage, dass auch die Fallzahlen im Betreuungsrecht einer Überprüfung im Rahmen der PEBB§Y-Zahlen bedürfen. Das, denke ich, ist auch richtig.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf Fragen der Kollegin Granold, Frau Dannhäuser, bitte!

SVe Barbara Dannhäuser: Ich habe zwei Fragen gehört. Die erste bezog sich auf die Aufgabenbeschreibung der Betreuungsbehörde in § 4 BtBG-E. Da teile ich die Einschätzung von Herrn Professor Fröschele, dass „hinwirken“ weniger ist als „vermitteln“. Ich würde das Wort „vermitteln“ an der Stelle auch bevorzugen, wohlwissend, dass man natürlich berücksichtigen muss, wie die Ausstattungen der Betreuungsbehörde sind. Das haben wir hier ja schon mehrfach gehört. Ich komme aus dieser berühmten Stadt mit den 0,8 Mitarbeitern in der Betreuungsbehörde, die Herr Reske

zitiert hat. Da habe ich einmal meine praktische Arbeit als Betreuerin gesehen. Wenn ich diese Betreuungsstelle vor Augen habe, dann kann ich mir das auch schwer vorstellen. Ich weiß inzwischen, dass es durch die 280 Betreuungsvereine bundesweit auch ganz andere Betreuungsbehörden und ganz andere Verfahrensweisen und Absprachen vor Ort gibt, wo das sehr wohl möglich ist. Erstrebenswert wäre, wenn die Hilfe vermittelt würde, weil sie dann auch konkret bei dem tatsächlichen Menschen landen würde. Die zweite Frage ging, glaube ich, um die Einschränkung bei der verpflichtenden Anhörung der Betreuungsbehörde. Grundsätzlich finde ich es nicht vollziehbar, warum die Anhörung der Betreuungsbehörde nicht auch bei der Erweiterung und bei der Verlängerung der Betreuung zwingend ist. Das ist sicherlich noch einmal ein zusätzlicher Aufwand. Aber gerade an der Schnittstelle zwischen Erweiterung der Betreuung und Verlängerung der Betreuung ist immer ein Punkt, an dem man noch einmal die Fachkompetenz der Betreuungsbehörde zu Hilfen und ergänzenden Möglichkeiten, die sich in der Zwischenzeit vielleicht auch aufgetan haben, abfragen könnte. Ich würde an dieser Stelle dafür plädieren, dass auch bei der Erweiterung und der Verlängerung der Betreuung die Betreuungsbehörde immer anzuhören ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf Frage der Kollegin Steffen, Herr Thorsten Becker.

SV Thorsten Becker: Sie hatten mich gefragt, Frau Steffen: Sind Betreuungen entbehrlich? Zunächst einmal ganz kurz zu meiner Person: Ich führe seit 18 Jahren selbst Betreuungen in einem Betreuungsbüro mit mehreren anderen Kollegen und habe da schon ganz viele Einzelfälle betrachten können. Wenn wir so eine Bewertung abgeben, richten wir den Blick natürlich immer erst auch einmal aus Klientensicht und das auch im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention. Da möchte ich zu Beginn einmal sagen, Betreuung ist erfolgreich – und auch beliebt, das kann man anhand der steigenden Fallzahlen feststellen –, weil eine Besorgungsleistung trägerunabhängig erbracht wird. Wir erarbeiten in der gesetzlichen Betreuung passgenaue Hilfen für Menschen in komplexen Problemlagen und sorgen somit für die „Be-Rechtung“. Ich möchte das noch einmal ganz klar unterstreichen. Wir sorgen für die „Be-Rechtung“ von Klienten und nicht für die Entrechtung, wie es manchmal dargestellt wird. Dabei betrachten wir die Defizite der betroffenen Personen, aber

auch deren Stärken. In dieser Gesamtschau der Entwicklung dieser passgenauen Hilfen erreichen wir in vielen Fällen eine unterstützte Entscheidungsfindung bei den Klienten und somit auch das Ziel, das die VN-Behindertenrechtskonvention vorgibt. Aus meiner Sicht sind die allermeisten Betreuungen notwendig. Es bleibt allerdings die Frage, ob die gerichtliche Mandatierung in allen Fällen notwendig ist. Wir haben Klienten, die kommen zum Teil zu uns ins Büro und fragen nach Betreuung nach. Die stecken in den Problemen ja drin und sagen, wir brauchen Hilfe. Wir haben von wem anders gehört das funktioniert gut. Dann müssen wir denen sagen, gehe erst einmal zum Gericht. Du brauchst auch noch eine psychische Erkrankung oder eine geistige Behinderung. Und wenn das festgestellt wird, dann bekommst Du diese Hilfeleistung durch die gesetzliche Betreuung. Da wir denken, dass da auch im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention noch Potenzial und Nachbesserungsbedarf nach oben da ist, hat der BDB seit einiger Zeit schon das Konzept der „Geeigneten Stellen“ vorgestellt, weil wir davon ausgehen, dass einige Klienten selber mandatieren können und eben nicht auf die gerichtliche Mandatierung angewiesen sind. Damit stehen wir nicht alleine. Es gibt eine große Fachdiskussion in den Verbänden. Wir haben es „Geeignete Stelle“ genannt. Es gibt bei anderen Verbänden andere Systeme. Vorhin ist der Begriff der Assistenz schon einmal angeklungen. Es gibt aber noch andere, da wird das in ähnlicher Weise diskutiert. Also im Kern kommen die Klienten mit einer Problemlage. Die kommen ja nicht freiwillig, sondern denen drückt irgendwo massiv der Schuh. Von daher brauchen sie Hilfe und die Betreuungen sind nicht überflüssig.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sehe ich nicht. Ich habe nur festgestellt, dass die Regierungsvertreter fleißig mitgeschrieben haben. Ich bin mir fast sicher, dass es da im einen oder anderen Punkt Kleinigkeiten zu korrigieren gibt. Ich würde mich freuen, wenn Ihre Anregungen aufgegriffen werden. Jetzt sehe ich noch ein Wortmeldung der Kollegin Steffen.

Sonja Steffen (SPD): Und zwar haben, glaube ich, Sie, Herr Reske, vorhin gesagt, wir brauchen einzelfallorientierte Fristen. Da fiel mir auch Frau Dr. Diekmann noch einmal ein, weil Sie sich ja auch mit den Fristen beschäftigt hatten. Ich fand das ganz interessant. Das war ja eigentlich schon fast ein Novum im deutschen Recht, dass man so etwas macht. Allerdings auch sehr verständlich. Dann stellt sich aber die Frage: Was passiert, wenn die Betreuungsbehörde, weil sie zur Umsetzung nicht in

der Lage ist – so wie Herr Professor Fröschle das vorhin schon gesagt hat, wie es im Jugendamt auch häufig der Fall ist –, diese Stellungnahme nicht abgibt? Wie geht man dann weiter vor, was wäre dann die Konsequenz? Dass dann darauf verzichtet wird und man nach Aktenlage entscheidet, nehme ich an. Herr Reske, wenn Sie das noch einmal konkretisieren könnten.

SV Harald Reske: Wir haben zwei Möglichkeiten. Wir können ganz förmlich hingehen und den Sozialbericht – ich nenne ihn eigentlich lieber Sozialgutachten – über einen Beweisbeschluss einfordern. Wenn dieser Beweisbeschluss von der Betreuungsbehörde nicht erfüllt wird, kann ich Zwangsmittel anwenden. Über die Verweisungsvorschriften aus dem FamFG bin ich dann in der ZPO und habe die entsprechenden Möglichkeiten. Mein OLG hat das in einer Stellungnahme vom Herbst letzten Jahres als systemfremd beschrieben. Das sehe, ich ehrlich gesagt, ein bisschen anders. Denn gerade wenn wir hier über Betreuung reden, dann reden wir doch in vielen Fällen auch über Betreuung, die wir gegen den erklärten natürlichen Willen eines Betroffenen gleichwohl einrichten. Das heißt, wir tätigen Eingriffe nicht nur im Sinne von Amputationssterilisation und Unterbringung, sondern auch, indem wir einen Rechtsvertreter als Hilfe an die Seite stellen, den die Betroffenen aus natürlicher Einsicht nicht akzeptieren können. Wenn wir diesen Punkt mit berücksichtigen, dann sind wir zwar in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ich benutze bewusst den alten Begriff, aber wir sind trotzdem bei Eingriffshandeln. Wenn ich Eingriffshandeln, weil es zum Wohle des Betroffenen erforderlich ist, umsetzen will, muss ich auch entsprechende Mittel haben, das entsprechend durchzuführen – und die fehlen. Was die Fristen angeht, ist eben die Erfahrung, Fristen sind zu Teilen „Schall und Rauch“. Ich will das hier nicht total verallgemeinern. Fristen sind für mich ein Druckmittel. Im Moment sammle ich die ganzen Mahnungen, die rausgehen. Und irgendwann werde ich mal beim Oberbürgermeister meiner Stadt vorstellig werden und sagen: Hier, so arbeitet deine Behörde – es funktioniert nicht! Das ist ein etwas krummer Weg, das gebe ich zu, aber ich weiß inzwischen keinen anderen mehr. Das sage ich Ihnen ganz offen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ein Richter der versteht, mir dem Florett zu fechten. Alle Achtung! Kollege Wunderlich, bitte!

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Von wegen Richter mit dem Florett fechten. Das muss man ja manchmal! Als einer aus dem Bereich, der letztlich auch mit Fortbildung vertraut ist und weiß, dass Richter die fortbildungsresistenteste Berufsgruppe der Welt sind: Ich glaube, Frau Dr. Diekmann, Sie haben das zu Fortbildung und Qualifikation in dem Bereich gesagt. Das gibt es ja in vielen Bereichen – auch im Jugendrecht, ich war lange Jahre Jugendrichter. Wie stellen Sie sich das vor? Soll das in die Justizausbildungsordnungen der Länder aufgenommen werden, als verpflichtendes Fach, oder letztlich nur als Empfehlung, als Sollvorschrift? Da habe ich genug Erfahrung, gerade was den jugendrichterlichen Bereich angeht.

SVe Dr. Andrea Diekmann: Ich glaube, dass es anders als als Sollvorschrift kaum gehen wird. Aber das dürfte zumindest möglich sein. Wir haben ja auch in vielen Bereichen mittlerweile Personalentwicklungskonzepte. Auch in diesem Bereich stelle ich mir vor, dass verpflichtende Fortbildung, wie wir sie für Führungskräfte oder Ähnliches in Personalentwicklungskonzepten haben, dort ihre Niederschrift findet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Den Bereich beherrschen wir dann wieder. „Kann, soll, muss“, das ist die Steigerung. Weitere Fragen sehe ich nicht. Ich danke Ihnen herzlich, dass Sie hier gewesen sind! Ich danke Ihnen für Ihren eingebrachten Sachverstand! Vielleicht sehen wir uns mal wieder. Ich schließe die Sitzung!

Ende der Sitzung: 18.33 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB  
Vorsitzender